

# Fragen und Antworten zu Schutzkonzepten in der Pflegekinderhilfe

aus der Fachtagung „Weiterdenken in der  
Pflegekinderhilfe“ am 23.9.2022

## I. Vertrauensperson

### 1. IST ES PROBLEMATISCH, WENN EIN\*E VORMUND\*IN/PFLEGER\*IN VER- TRAUENSPERSON IST? WENN JA, WARUM?

Ein\*e Vormund\*in ist Inhaber\*in der elterlichen Sorge für das Kind<sup>1</sup> und hat in dieser Funktion die Aufgabe, personensorgerechtliche Entscheidungen wie zB die Schulwahl für und mit dem Kind zu treffen. Der Aufbau einer stabilen Beziehung zu dem Kind, für den der\*die Vormund\*in die Vormundschaft führt, ist Voraussetzung für das Gelingen der Aufgabe. Da der\*die Vormund\*in also ohnehin eine bekannte und idealerweise vertrauenswürdige Person für das Kind ist, könnte die „Benennung“ als Vertrauensperson nahe liegen. Auf der anderen Seite muss der\*die Vormund\*in manchmal auch „unbequeme“ Entscheidungen treffen. Zudem „nimmt“ die Aufgabenverbindung in der Person des\*der Vormund\*in dem Kind eine\*n zusätzliche\*n Ansprechpartner\*in. „Glaubt“ zB der\*die Vormund\*in nicht, was das Kind aus der Pflegefamilie berichtet und wird daher nicht aktiv, kann es wichtig sein, dass dem Kind noch ein\*e weitere\*r Ansprechpartner\*in zur Verfügung steht (der\*die vielleicht auch öfter als einmal im Monat Kontakt hat). Es ist daher im Einzelfall mit dem Pflegekind zu besprechen, wie das Verhältnis zum\*zur Vormund\*in ist, aber auch wie sich die Dynamik zwischen Vormund\*in und Pflegeeltern gestaltet, um zu entscheiden, ob im Einzelfall tatsächlich der\*die Vormund\*in als Vertrauensperson ausgewählt werden sollte.

### 2. MITARBEITER\*INNEN DES PFLEGEKINDERDIENST ALS VERTRAUENSPER- SON: BESTEHT HIER DIE GEFAHR DES INTERESSENKONFLIKTES?

Auch das ist sicherlich möglich, wenn der\*die Mitarbeiter\*in des Pflegekinderdiensts (PKD) mit dieser Rolle gut umgehen kann und sich selbst nicht im Interessenkonflikt sieht. Allerdings ist auch hier – ebenso wie bei dem\*der Vormund\*in – zu überlegen und mit dem Pflegekind zu besprechen, ob es problematisch ist, dass der\*die Mitarbeiter\*in des PKD eben auch seine Pflegeeltern betreut, was evtl. dazu führen könnte, dass sich das

---

<sup>1</sup> Hier wird der Begriff „Kind“ verwendet; gemeint sind in aller Regel Minderjährige aller Altersstufen.

Pflegekind nicht ganz öffnen kann oder möchte. Pflegekinder erleben die Mitarbeiter\*innen des PKD oft als sehr pflegeelternnah. Insofern spricht viel dafür, eine Vertrauensperson außerhalb des Pflegeelternsystems zu suchen.

### **3. REICHT DIE PERSÖNLICHE ÜBERGABE DER VISITENKARTE DURCH EINE MITARBEITER\*IN DES PKD ALS „VERTRAUENSPERSON“ IM RAHMEN EINES SCHUTZKONZEPTS?**

In der Fachgruppe und im fachlichen Diskurs wurde diskutiert, eine Vertrauensperson „außerhalb“ der Infrastruktur der Pflegekinderhilfe zu suchen, die dann wiederum in diese eingebunden werden soll. Besonderes Kriterium ist das Vertrauensverhältnis zu jungen Menschen (wem würde das Kind sich offenbaren, wenn das Thema Missbrauch/Vernachlässigung oder Ähnliches virulent werden?), daher sollte das Pflegekind die Vertrauensperson möglichst selbst wählen können. Das kann auch der\*die Mitarbeiter\*in des PKD sein, aber auch andere Personen aus der Infrastruktur oder außerhalb der Infrastruktur.

### **4. WELCHE IDEEN GIBT ES, WENN EIN PFLEGEKIND AUCH ÜBER LÄNGERE ZEIT KEINE VERTRAUENS-/ANSPRECHPERSON BENENNEN KANN/MÖCHTE?**

Hier stellt sich zum einen die Frage nach dem „Warum“? Es gibt zwar keine Pflicht zur Benennung einer Vertrauensperson, aber wenn ein Kind keine Vertrauensperson hat, zB keine Freundin, keine Bekannte aus der Familie, keine Fachkraft oder Ähnliches, sollte daran gearbeitet werden. Zum anderen ist die Frage des „Wie“ zu klären, nämlich, wie daran gearbeitet werden kann, für das Kind eine Vertrauensperson zu finden. Dem Pflegekind sollten dabei Hilfestellungen gegeben werden, um für sich eine passende Vertrauensperson zu finden (zB durch Fragen wie: „An wen würdest du dich wenden, wenn du Sorgen/Kummer hast?“).

### **5. AB WANN SOLL SICH EINE VERTRAUENSPERSON AN DAS JUGENDAMT WENDEN? WIE LERNEN VERTRAUENSPERSONEN MÖGLICHE GEFÄHRDUNGEN EINZUSCHÄTZEN?**

Das muss im Einzelfall besprochen werden, vor allem auch mit dem Pflegekind, damit es sich nicht „hintergangen“ fühlt. Man kann gemeinsam überlegen, welche Gefahren drohen und wann die Vertrauensperson über mögliche Gefährdungen mit dem Jugendamt sprechen soll/darf. Es kann auch sinnvoll sein, die Vertrauensperson für das Thema Gefährdungen/gewichtige Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, Risikofaktoren im Kinderschutz und Ähnliches zu sensibilisieren, sofern dort keine fachlichen Kenntnisse vorhanden sind.

## **6. WÜRDE DIE VERTRAUENSPERSON AN DER HILFEPLANUNG TEILNEHMEN?**

Grundsätzlich ist das nicht vorgesehen. In § 36 Abs. 3 S. 3 SGB VIII heißt es: „Werden bei der Durchführung der Hilfe andere Personen, Dienste oder Einrichtungen tätig, so sind sie oder deren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an der Aufstellung des Hilfeplans und seiner Überprüfung zu beteiligen.“ Damit gemeint sind jedoch die Leistungserbringer, wie zB die fallführende Fachkraft. Ebenfalls zu beteiligen sind die Pflegepersonen.

Die Vertrauensperson sollte dann am Hilfeplanungsgespräch teilnehmen können, wenn das Pflegekind es wünscht und die Personensorgeberechtigten damit einverstanden sind. Ob und wie die Vertrauensperson in das Hilfeplangespräch eingebunden wird, muss mit dem Pflegekind vor dem Hilfeplangespräch erarbeitet werden.

## **II. Qualifizierte Informationen über Rechte**

### **1. WIE KÖNNEN DIE QUALIFIZIERTEN INFORMATIONEN BEI DER ZIELGRUPPE ANKOMMEN?**

Die Teilnehmenden betonen, dass qualifizierte Informationen über Rechte in verständlicher Sprache und auch Bildsprache angeboten werden müssen, um alle Pflegekinder zu erreichen. Dabei muss man sowohl die verschiedenen Altersgruppen beachten als auch Handicaps berücksichtigen. Außerdem sollten die Informationen sowohl digital als auch analog zur Verfügung stehen.

## **III. Gesicherte Beschwerdewege/Ombudssystem**

### **1. WAS VERSTEHT MAN UNTER OMBUDSSYSTEM?**

Unter Ombudssystem versteht man ein unabhängiges, flächendeckendes und niedrigschwelliges Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Familien im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe. Vorrangiges Ziel ist es, die Beteiligung der Ratsuchenden durch Information und Beratung zu fördern, damit sie ihre Rechte kennen und wahrnehmen können (vgl. [www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de](http://www.ombudschaft-jugendhilfe-bw.de)).

### **2. IST ES AUSREICHEND, ÜBER EINE BESTEHENDE HOMEPAGE DES JUGENDAMTS AUF DIE OMBUDSSTELLE HINZUWEISEN? ODER MUSS ES EIN HINWEIS IM HILFEPLANGESPRÄCH SEIN BZW. IM HILFEPLANPROTOKOLL?**

Dem Pflegekind müssen konkrete Stellen/Personen mit den entsprechenden Kontaktdaten genannt werden, sodass ein Hinweis auf der Homepage

des Jugendamts nicht ausreichend sein dürfte. Es muss sichergestellt sein, dass das Pflegekind die Kontaktdaten kennt, sodass es auch nicht ausreichend sein dürfte, lediglich im Hilfeplanprotokoll darauf hinzuweisen, da nicht davon ausgegangen werden kann, dass das Pflegekind dieses Dokument auch liest. Grundsätzlich müssen diese Informationen (über Rechte, Beschwerdestellen usw.) auch immer wieder thematisiert und in Gesprächen aktualisiert werden, also regelmäßig besprochen werden, um präsent zu bleiben. Ggf. muss auch ganz konkret besprochen werden, für welche Arten von Anliegen welche Personen zuständig sind und wie die Kontaktaufnahme ganz konkret aussehen kann. Kinder müssen befähigt werden, ihre Rechte selbst einzufordern und auch umzusetzen. Dies muss auch gemeinsam eingeübt werden. Dazu reicht ein abstrakter Verweis auf eine Homepage oder Adresse nicht aus. Dem jungen Menschen muss deutlich werden, welche Wege es für seine Anliegen und Beschwerden gibt, aber auch was dieses Thema mit ihm und seinem Leben zu tun hat: Wo kann er sich über was, wie beschweren, mit welchen Aus- und Nebenwirkungen?

#### IV. Peers und Selbstvertretung stärken

##### 1. **MACHT ES SINN, DIE ELTERNARBEIT/-GRUPPEN OUTZUSOURCEN?**

Ja, das kann durchaus Sinn machen, um Strukturen und Ressourcen zu nutzen, die zB bei freien Trägern schon vorhanden sind, und somit entsprechende Personalressourcen beim Jugendamt zu sparen. Allerdings ist dann eine enge Anbindung und Abstimmung mit dem Jugendamt zu gewährleisten. Es gibt aber auch Stimmen aus der Praxis, die ein Outsourcen deswegen nicht für sinnvoll erachten, weil dann die erforderliche „Nähe“ zwischen Jugendamt und Eltern, die gerade für die Perspektivklärung erforderlich ist, verloren geht oder gar nicht aufgebaut werden kann.

##### 2. **GIBT ES IDEEN, WIE ELTERN ERREICHT WERDEN KÖNNEN, DIE NICHT MEHR IM ZUSTÄNDIGKEITSBEREICH DES LEISTUNGSGEWÄHRENDEN JUGENDAMTS LEBEN?**

Möglich wäre zB eine Öffnung von Angeboten für alle Eltern in einem Bereich des Jugendamts, unabhängig vom Ort der Unterbringung bzw. der (Sonder-)Zuständigkeit.

## V. Sonstiges

### 1. SIND AUCH DIE ANDEREN (PFLEGE)KINDER AN DER KONKRETISIERUNG DER SCHUTZKONZEPTE (ZWINGEND) ZU BETEILIGEN?

Da sie auch zur Pflegefamilie gehören, sollten sie auch an der Konkretisierung der Schutzkonzepte – altersangemessen – beteiligt werden.

### 2. GIBT ES EINHEITLICHE INFOBRIEFE, DIE GENUTZT WERDEN KÖNNEN? KÖNNTE SOWAS ZUR VERFÜGUNG GESTELLT WERDEN?

Dazu möchten wir auf die Empfehlungen der Fachgruppe ([www.dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-pflegekinderhilfe/empfehlungen](http://www.dijuf.de/handlungsfelder/kjsg/fachgruppe-pflegekinderhilfe/empfehlungen)) verweisen, die fortlaufend aktualisiert werden und in denen sich schon Beispiele für Infobriefe finden, die gerne genutzt/übernommen werden können.